

9. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
10. Der Beschluß vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1964 (GBl. II S. 918) treten außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß über die Zahlung
von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965.**

Vom 20. November 1965

Auf Grund der Ziff. 8 des Beschlusses vom 11. November 1965 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965 (GBl.) wird im Einvernehmen mit der Kommission für Arbeit und Löhne bei der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtsgeldern erhielten, infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen der vergangenen Jahre ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtsgeldern wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtsgeldern geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldern. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1965 bis zum 15. Januar 1966.

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 2

Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtsgeldern sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 7 des Beschlusses:

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgeldern ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1965 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

§ 5

Finanzierungsbestimmungen

(1) Die Finanzierung der Weihnachtsgeldern erfolgt

- a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445)* 1 * unterliegen, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmittein,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den leistungsfinanzierten und bruttoplanteten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtsgeldern —.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben gemäß Beschluß Ziff. 4, letzter Satz, erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Selbstkostenanordnung Bauindustrie vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 337),

Selbstkostenanordnung Verkehr vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339),

Selbstkostenanordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342),

Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344), Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 29. Juli 1963 (GBl. II S. 567),

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung- und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628),

Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 S. 65),

Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159).